



GRÜNE FRAKTION IM KREISTAG LUDWIGSLUST-PARCHIM |
LANGE STRASSE 72 | 19370 PARCHIM

Landkreis Ludwigslust-
Parchim,
Putlitzer Str. 25
19370 Parchim
z.H. Präsident des Kreistages

Parchim, 12.04.21

Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung des Kreistages am 29.04.2021

Beschlussgegenstand:

„Brandschutz in Tierhaltungsanlagen verbessern“

Der Kreistag möge beschließen:

1. Die Brandverhütungsschauen in landwirtschaftlichen Betrieben der Tierhaltung werden zukünftig jährlich statt wie bisher alle 5 Jahre durchgeführt, bei Neuerrichtungen beginnend mit dem zweiten Jahr.
2. Im Rahmen von kreislichen Baugenehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen soll künftig von allen Antragstellern zur Betreibung einer Tierhaltungsanlage grundsätzlich ein umfassendes Brandschutzgutachten eingefordert werden, welches auch die Sicherheit der Tiere in einem Brandfall vorsieht.
3. Die Verwaltung berichtet dem Kreistag jährlich über die erfolgten Brandschauen, ggf. die festgestellten Mängel und die vorgenommenen Maßnahmen.



Begründung:

Die furchtbaren Brände in den Tierhaltungsanlagen in Kobrow und Alt Tellin haben gezeigt, dass ein effektiver vorbeugender Brandschutz notwendig ist, um solche Tragödien in Zukunft zu verhindern. Immer wieder stellen sich technische Defekte oder fahrlässiges Verhalten des Personals als Brandursache in landwirtschaftlichen Betrieben heraus.

Zu:

1. Die Landkreise sind nach § 3 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 2 der Brandverhütungsschauverordnung verpflichtet mindestens alle 5 Jahre in landwirtschaftlichen Betrieben Brandverhütungsschauen durchzuführen. Da es sich um eine Mindestangabe handelt, kann der Landkreis diese auch öfter durchführen. Die jährliche Durchführung dieser Kontrollen ist auch geboten, da sich Tierhaltungsanlagen seit Erlass der Verordnung im Jahr 2004 sowohl technisch als auch von den Größenordnungen her verändert haben und damit ein höheres Brandrisiko besteht. Zudem können innerhalb von 5 Jahren vorgenommene Erweiterungen oder bauliche Änderungen zu einer Änderung im Brandrisiko führen.
2. Grundlage hierfür ist der § 14 der Landesbauordnung M-V, der besagt, dass bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass im Brandfall die Rettung von Mensch **und Tier** möglich ist.
3. Durch eine Berichtspflicht wird die besondere Bedeutung des Brandschutzes in Tierhaltungsanlagen dokumentiert. Eine Zusammenstellung der Brandschauerergebnisse lässt auch „kleinere“ nicht unbeachtet, unterstützt die Systematisierung von Vorgängen und trägt zur Transparenz bei.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Seemann-Katz

Fraktionsvorsitzende